

00SV/26/014

Beschlussvorlage Stadt Burg
Stargard
öffentlich



Abschluss Gestattungsverträge zur Errichtung einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge

<i>Organisationseinheit:</i> Bau- und Ordnungsamt <i>Bearbeitung:</i> Tilo Granzow	<i>Datum</i> 23.03.2026 <i>Einreicher:</i> Bürgermeister
---	---

<i>Beratungsfolge</i> Stadtvertretung der Stadt Burg Stargard (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 15.04.2026	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Burg Stargard beauftragt den Bürgermeister Gestattungsverträge zur Errichtung jeweils einer Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge auf dem Parkplatz Am Markt und auf der Burganlage (siehe Anlage) abzuschließen.

Sachverhalt

Die Leea GmbH beabsichtigt, in Burg Stargard sowohl auf dem Parkplatz Am Markt als auch auf der Burganlage jeweils eine Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge zu errichten. Das Vorhaben wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 12.03.2026 durch die Leea GmbH vorgestellt und von den Ausschussmitgliedern befürwortet.

Für die weitere Umsetzung an beiden Standorten benötigt die Leea GmbH unterzeichnete Gestattungsverträge. Im Anschluss wird das Unternehmen Netzabfragen beim zuständigen Netzbetreiber durchführen. Sämtliche Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Ladesäulen werden von der Leea GmbH getragen. Die Stadt stellt die benötigten Parkflächen kostenfrei zur Verfügung.

Auf Nachfrage zu den Grundstückskonditionen teilte die Leea GmbH der Stadt am 13. März 2026 mit, dass auch an anderen Standorten – beispielsweise in Wesenberg, Feldberg, Rechlin und Neustrelitz – die Flächen kostenfrei bereitgestellt werden.

Rechtliche Grundlagen

Hauptsatzung, Kommunalverfassung M-V

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

1	Gestattungsvertrag Am Markt - 17094 Burg Stargard (öffentlich)
2	Gestattungsvertrag Burganlage - 17094 Burg Stargard (öffentlich)

Gestattungsvertrag

Zwischen

Leea GmbH - Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Am Kiefernwald 1
17235 Neustrelitz

- nachstehend bezeichnet als Leea GmbH

und

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

- nachstehend bezeichnet als Stadt

wird folgender **Gestattungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Leea GmbH beteiligt sich am Ausbau des Netzes an Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Die Stadt stellt dafür auf dem Parkplatz Am Markt bei Nr. 11, 17094 Burg Stargard zwei für Elektrofahrzeuge privilegierte öffentliche Parkplätze nahe dem Stationshaus zur Verfügung. Die Leea GmbH errichtet an diesen Parkplätzen eine Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge. Die Einzelheiten dieser Errichtung sind in nachfolgendem Gestattungsvertrag beschrieben:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt ist Eigentümerin des vertragsgegenständlichen Grundstücks in der Gemarkung Burg Stargard, Flur 9, Flurstück 109/1. Dieses Grundstück ist ein für den öffentlichen Verkehr zugänglicher Parkplatz. Die Stadt stellt eine Teilfläche in Größe von zwei nebeneinanderliegenden Parkflächen der Leea GmbH zur Nutzung zur Verfügung.

Bei der geplanten Inanspruchnahme des nach EmoG geeigneten Grundstücks handelt es sich um die Errichtung und Betreibung einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge. Der Lageplan (Anlage 1), das Datenblatt der Ladesäule sowie technische Bestimmungen (Anlage2) sind Bestandteil dieses Vertrages: Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ladesäule nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Laufzeit dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden wird und insofern nur Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB ist.

§ 2 Gestattungsrechte

Der Vertragspartner gestattet der Leea GmbH die in Anlage 1 gelb gekennzeichnete Grundstücksfläche des Vertragsgrundstücks (ca. 2 m x 2 m) zum Bau, Betrieb und für die Unterhaltung inklusive Reparatur und/oder Instandsetzung einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge zu nutzen und diese an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während und nach der Durchführung der Baumaßnahme nicht gestört wird.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, solche Verrichtungen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand und den Betrieb der Ladesäule nebst Zuleitungen gefährden könnten und den Schutzbereich bei Baumaßnahmen auf dem Vertragsgrundstück durch genaue Beachtung der Planungsunterlagen der Leea GmbH zu sichern.
- 2) Die Leea GmbH verpflichtet sich, die Installation der Ladesäule in der Form vorzunehmen, dass sie möglichst ohne wesentlichen Eingriff in die Substanz des Grundstücks wieder entfernt werden kann. Dabei hat die Leea GmbH und etwaige Erfüllungs- und Verrichtungshelfer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3) Die Leea GmbH hat die Stadt – außer bei Gefahr im Verzug – Baumaßnahmen auf dem Grundstück gemäß Anlage 1 dieses Vertrages so rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Baubeginn) anzuzeigen, dass die Stadt (ggf. gemeinsam mit der Leea GmbH) die Öffentlichkeit und betroffene Anlieger rechtzeitig informieren kann. Auf Verlangen einer der Parteien erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine gemeinsame Begehung des Grundstücks und Protokollierung der geplanten Maßnahmen.

§ 4 Nutzungsentschädigung / Gestattungsentgelt

Die Einräumung der Nutzungsrechte und die Nutzung des Grundstücks zum vertraglich vorgesehenen Zweck sind für die Leea GmbH kostenfrei.

§ 5 Veräußerung des Grundstücks

Im Falle einer Veräußerung des vertragsgegenständlichen Grundstücks verpflichtet sich die Stadt zugunsten der Leea GmbH eine Dienstbarkeit zum Zwecke der Sicherung der Leitungen/Ladesäule vor Verkaufsabschluss auf Kosten der Leea GmbH eintragen zu lassen oder der Leea GmbH eine schriftliche Erklärung des neuen Grundstückseigentümers über den Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Gestattungsvertrages vorzulegen.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Erstvertragslaufzeit von zehn Jahren. Eine Kündigung ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Erstvertragslaufzeit möglich. Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich um jeweils weitere zwei Jahre bei gleicher Kündigungsfrist.
- 2) Eine Kündigung ist außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 01. eines Monats möglich, wenn eine Entfernung der Ladesäule aufgrund eines berechtigten Interesses der Stadt erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ladesäule den Verkauf des Grundstücks maßgeblich behindert oder wenn eine Entfernung der Ladesäule aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der Fläche erforderlich ist.
- 3) Kündigt die Stadt nach § 6 Abs. 2 vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit, ist sie der Leea GmbH zur Erstattung des Restwertes der Ladesäule verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Stadt die Leea GmbH bei Vertragsschluss auf eine mögliche Verwendung des Grundstücks, die eine Kündigung nach Abs. 2 rechtfertigt, hingewiesen hat.
- 4) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Entfernung und Stilllegung der Ladesäule

- 1) Die Leea GmbH hat die Ladesäule nach Vertragsbeendigung aufgrund einer Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages unverzüglich zu entfernen. In allen übrigen Fällen der Vertragsbeendigung ist auch eine vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung der Ladesäule möglich.
- 2) Eine vorübergehende Stilllegung liegt vor, wenn eine Wiederinbetriebnahme der Ladesäule oder von Anlagenteilen innerhalb von einem Jahr seit Außerbetriebnahme durch die Leea GmbH voraussichtlich nicht erfolgen wird. Wurde die Ladesäule vorübergehend stillgelegt und erfolgte innerhalb von drei Jahren keine Wiederinbetriebnahme, gilt sie als dauerhaft stillgelegt.
- 3) Ist die Ladesäule dauerhaft stillgelegt, ist sie auf Verlangen der Stadt unverzüglich zu entfernen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ladesäule den Verkauf des Grundstücks maßgeblich behindert oder wenn eine Entfernung der Ladesäule aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der Fläche erforderlich ist.
- 4) Die Leea GmbH weist die vorübergehend oder dauerhaft stillgelegte Ladesäule bis zu ihrer Entfernung in den Bestandsplänen weiter gesondert aus.

§ 8 Haftung

- 1) Die Leea GmbH haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Ladesäule entstehen.
- 2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Stadt gegenüber geltend machen, hat die Leea GmbH die Stadt freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen, soweit die Stadt das Vorgehen mit der Leea GmbH rechtzeitig vorab abgestimmt hat und etwaigen Weisungen der Leea GmbH Folge leistet. Zur Abwehr von Forderungen Dritter wird die Stadt nach besten Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- 2) Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Regelungslücke bekannt gewesen wäre.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

Anlage 3: Luftbild mit dem gekennzeichneten Standort

Neustrelitz, den _____

Burg Stargard, den _____



Frank Schmetzke
Geschäftsführer Leea GmbH

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan



Legende:

	Standort der Ladesäule
	Für zwei ladende Elektrofahrzeuge reservierte Parkfläche

Quelle:

Kartenauszug Geoportal, 19.03.2026

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc400

Produktdatenblatt

1/4

100 kW - 400 kW
DC-Ladesystem
für Elektrofahrzeuge



Bis zu **97,5 %**
Effizienz unter Vollast

Max. Gesamt-DC-Ausgang
1200 A (2 x 600 A)

50 kW
Granularität für dynamisches Lastmanagement

150 - 1000 V
zukunftssicheres Leistungsspektrum

Bidirektionales
natives Design



Integrierte Leistungselektronik
im ultrakompakten Design



Gleichzeitiges DC-Laden
für bis zu 3 Autos



Power-Stack-Konzept:
Skalierbare Leistung
100 kW - 400 kW

Produktdatenblatt HYC400 / VI - 2
© Alpitronic Srl
Via di Mezzo ai Piani, 33
39100 Bolzano, Italien
info@hypercharger.it

www.alpitronic.it

 **alpitronic**
hypercharger

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc400

Produktdatenblatt

2/4

Systemspezifikationen	
DC-Schnittstellen	CCS2 bis zu 500 A (600 A boost) CHAdeMO bis zu 200 A CCS1* NACS* GB/T* <small>* Nur auf besondere Anfrage von OEM</small>
Belastung- und Lademanagement	Intelligente, dynamische Zuordnung von Leistungsmodulen und Verteilung der Ladeleistung auf Ladepunkte.
Betriebstemperatur	-30° bis zu +55° C
Betriebshöhe	≤ 4000 m ü. d. M.* <small>* Bei Konfiguration mit CHAdeMO-Kabeln ist die maximale Installationshöhe auf 2000 m ü. d. M. begrenzt</small>
Umgebungsbedingungen, bei der Lagerung	-40° bis zu +55° C
Umgebungsbedingungen, beim Transport	-40° bis zu +70° C
Luftfeuchtigkeit (im Betrieb, Lagerung)	10 %–95 % relativ (nicht kondensierend)
Effizienz	bis zu 97,5%
Schutzklasse	Klasse I (Schutzleiteranschluss)
Grad der Umweltverschmutzung	Klasse 4
Geräuschemission	< 52 dBA* <small>* Standardumgebungsbedingungen (20° C, 3 m Abstand)</small>
Installationsort	Installation im Innen- und Außenbereich
Art der Installation	Bodenmontage auf Sockel oder Fundament (optionales Betonfundament)
Einlasskabel	2 x 300 mm ² pro Phase, max. Ø 33 mm pro Leiter
Schutzart	IP54
Schlagfestigkeit	IK10 gemäß IEC 62262
Maße (H x B x T)	2185 x 732 x 663 mm
Masse	560 kg bis zu 890 kg* <small>* Je nach Konfiguration</small>
Benutzeroberfläche	15,6-Zoll-Display, 4 Tasten
Fernverwaltung	Zugriff, Diagnose, Software-Aktualisierungen aus der Ferne

www.alpitronic.it

 alpitronic
hypercharger

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc400

Produktdatenblatt

3/4

Stromversorgung

AC-Nennspannung (RMS)	400 V -15% +10%
Maximaler AC-Eingangsstrom (RMS)	630 A
Frequenz	50 Hz 60 Hz
Art des Netzwerks	3-phasig TN-C TN-S TN-C-S TT
Leistungsfaktor	> 0,99 (@ Volllast)
Steuerbarer PF-Bereich	± 0,95
THDi (Gesamtharmonische Verzerrung)	< 5 % @ Volllast
Effizienz	bis zu 97,5 % @ Volllast
Überspannungskategorie	OVC III, DIN EN 60664-1
Integrierter koordinierter Blitzschutz (SPD)	Typ 1 + 2 + 3
Standby-Stromverbrauch	43 W

Ladeschnittstellen

Maximale Gesamt-DC-Ausgangsleistung	100 kW (1 Power-Stack), max. 300 A 200 kW (2 Power-Stack), max. 600 A 300 kW (3 Power-Stack), max. 1 x 600 A + 1 x 300 A or 2 x 450 A 400 kW (4 Power-Stack), max. 2 x 600 A
Granularität der Ausgangsleistung	50 kW
Maximaler Ausgangsstrom	500 A Dauerbetrieb (600 A boost)
Ausgangs-DC-Spannungsbereich	150 Vdc–1000 Vdc
Ladeanschlussmöglichkeiten	CCS2 bis zu 500 A (vorbereitet für 600 A boost)* CHAdeMO bis zu 200 A CCS1 GB/T <small>*Vorläufige Daten müssen überprüft werden</small>
Kabellängen	3,5 m oder 5 m und Kabelmanagementsystem (CMS)

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc400

Produktdatenblatt

4/4

Einstellmöglichkeiten

Markierung	Optionen für individuelle Farben (Pulverbeschichtung), Folienapplikation und Aufkleber
CMS (Cable Management System – Kabelmanagementsystem)	Für 5 m lange Kabel, bietet einfache Handhabung und sorgt für eine längere Kabellebensdauer
Montage	Bodenmontage auf Sockel oder Fundament (optionales Betonfundament)
Zugänglichkeit	Optional ist eine barrierefreie Ausführung der Bedienelemente und Stecker hinsichtlich der Einbauhöhe (jeweils 1.050 mm) möglich (nach DIN 18040-3)
Zahlungssystem	Wählen Sie zwischen verschiedenen Kartenlesegeräten für Kreditkarten oder EC-Karte, QR-Code-Leser;
Eichgesetz	Gleichstrommessgeräte nach deutschem Eichgesetz erhältlich
Parametrisierung von Geräuschpegeln	Maximaler Geräuschpegel für Tag- und Nachtbetrieb parametrierbar (z. B. für den Einsatz in stillen Bereichen)
Zusätzliche Sicherheitsfunktionen	Not-Aus-Taster (optional), externer Not-Aus, Crash-(Neigungs-)Sensor, Türkontaktschalter;
Mehrsprachiges System	GUI in 27 Sprachen

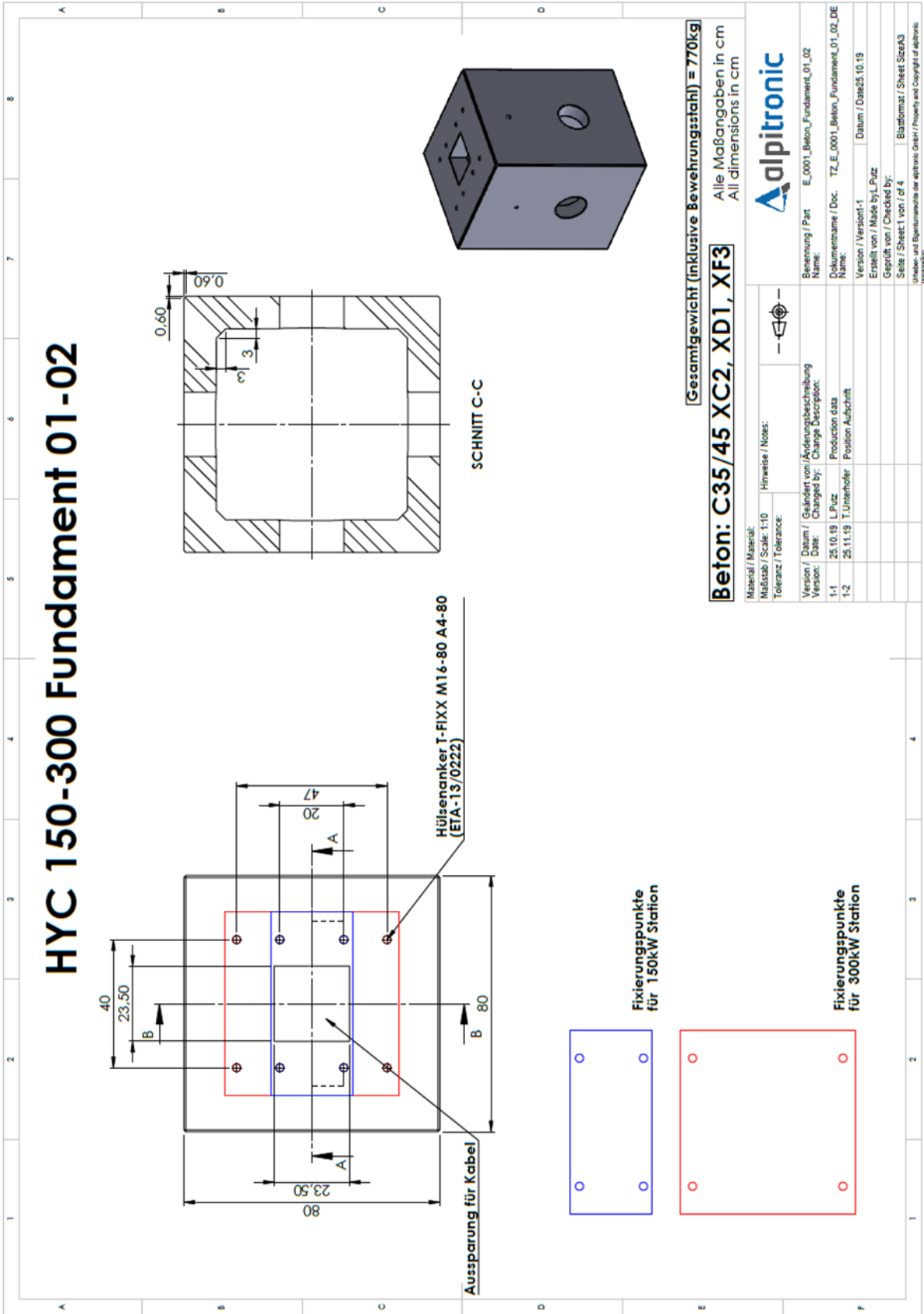
Normen, Übereinstimmung und Standards

DC-Standardprotokoll (Kommunikation mit dem Fahrzeug)	CCS1/2: SAE J1772 / EN 61851-24/DIN SPEC 70121; ISO 15118 CHAdeMO 1.2 GB/T 27930 (für Kfz-Multilader)
RFID-System	RFID-Leser (ISO/IEC 14443A/B, ISO/IEC 15693)
Netzwerkverbindungen	LTE/UMTS/GSM Modem 4G/3G/2G 10/100Base-T Ethernet
Kommunikationsprotokoll für die Ladeinfrastruktur	Open Charge Point Protocol (OCPP) 1.6 J, bereit für 2.0 J
Zertifizierungen	TÜV Süd CB DE3-D0044
EU-Richtlinie	2014/53/EU (RED), 2011/65/EU (RoHS2), 2015/863/EU (RoHS3), 2012/19/EU (WEEE), 1907/2006 (REACH-Verordnung);
Elektrische Sicherheit	IEC 61851-1, IEC 61851-23, IEC 61439-7 (gemäß den Anforderungen der IEC-61851-Reihe), 62311, IEC 62477-1;
RED	ETSI EN 301 330; ETSI EN 301 511, ETSI EN 301 908-1; ETSI EN 301 893; ETSI EN EN 300 328;
EMC	EN 61000-6-4, EN 61000-6-2, IEC 61851-21-2 (INDUSTRIE - UMGEBUNGEN), ETSI EN 301 489-1, ETSI EN 301 489-3; ETSI EN 301 489-52;

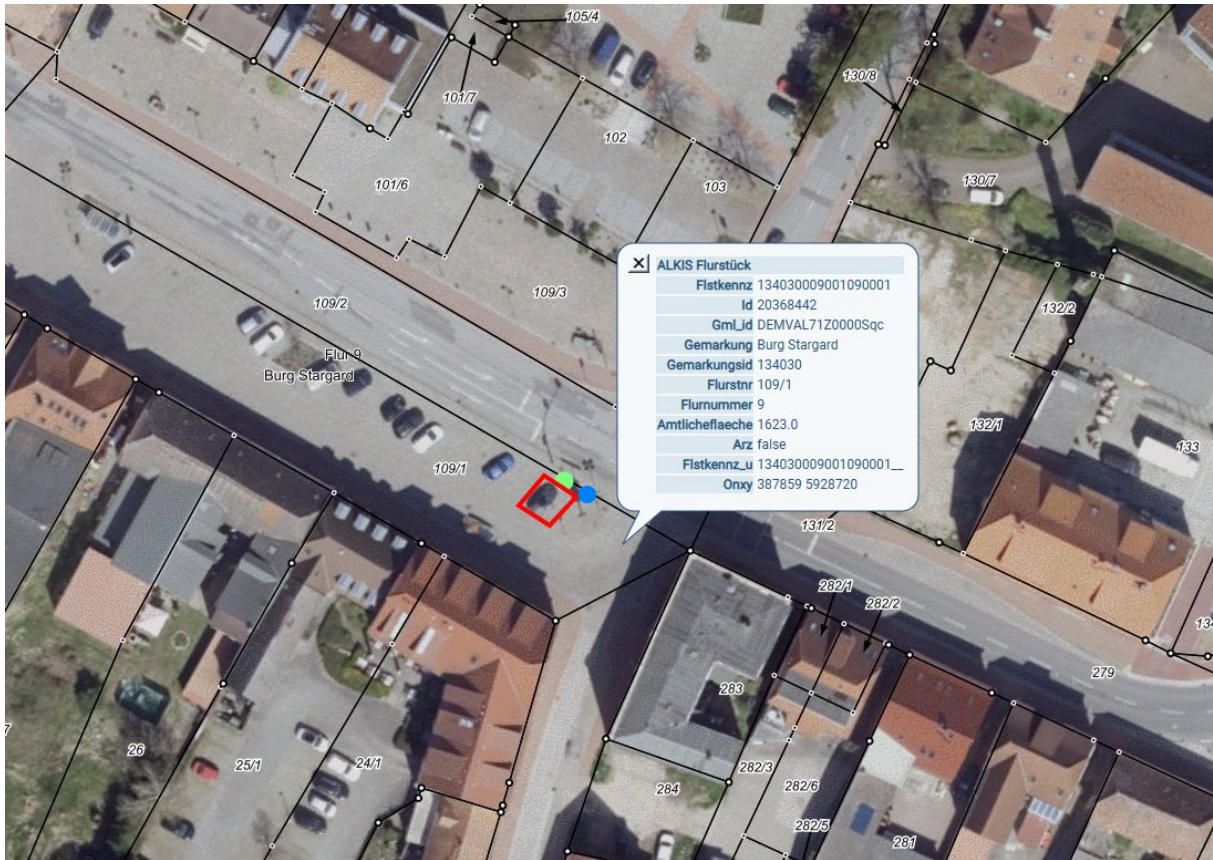
Weitere Informationen:
www.alpitronic.it

 alpitronic
hypercharger




Anlage 2: Beschreibung Ladesäule



Anlage 3: Luftbild mit dem gekennzeichneten Standort



Legende:

	Standort der Ladesäule
	Für zwei ladende Elektrofahrzeuge reservierte Parkfläche
	Zähleranschlusssäule

Quelle:

Kartenauszug Geoportal, 19.03.2026

Gestattungsvertrag

Zwischen

Leea GmbH - Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Am Kiefernwald 1
17235 Neustrelitz

- nachstehend bezeichnet als Leea GmbH

und

Stadt Burg Stargard
Mühlenstraße 30
17094 Burg Stargard

- nachstehend bezeichnet als Stadt

wird folgender **Gestattungsvertrag** geschlossen:

Präambel

Die Leea GmbH beteiligt sich am Ausbau des Netzes an Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Die Stadt stellt dafür auf dem Parkplatz der Burganlage, 17094 Burg Stargard zwei für Elektrofahrzeuge privilegierte öffentliche Parkplätze nahe dem Parkscheinautomaten zur Verfügung. Die Leea GmbH errichtet an diesen Parkplätzen eine Ladesäule für zwei Elektrofahrzeuge. Die Einzelheiten dieser Errichtung sind in nachfolgendem Gestattungsvertrag beschrieben:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Stadt ist Eigentümerin des vertragsgegenständlichen Grundstücks in der Gemarkung Burg Stargard, Flur 12, Flurstück 245/3. Dieses Grundstück ist ein für den öffentlichen Verkehr zugänglicher Parkplatz. Die Stadt stellt eine Teilfläche in Größe von zwei nebeneinanderliegenden Parkflächen der Leea GmbH zur Nutzung zur Verfügung.

Bei der geplanten Inanspruchnahme des nach EmoG geeigneten Grundstücks handelt es sich um die Errichtung und Betreibung einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge. Der Lageplan (Anlage 1), das Datenblatt der Ladesäule sowie technische Bestimmungen (Anlage2) sind Bestandteil dieses Vertrages: Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Ladesäule nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Laufzeit dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden wird und insofern nur Scheinbestandteil im Sinne des § 95 BGB ist.

§ 2 Gestattungsrechte

Der Vertragspartner gestattet der Leea GmbH die in Anlage 1 gelb gekennzeichnete Grundstücksfläche des Vertragsgrundstücks (ca. 2 m x 2 m) zum Bau, Betrieb und für die Unterhaltung inklusive Reparatur und/oder Instandsetzung einer Ladesäule für Elektrofahrzeuge zu nutzen und diese an das öffentliche Versorgungsnetz anzuschließen. Dabei sind die erforderlichen Maßnahmen so durchzuführen, dass der öffentliche Verkehr während und nach der Durchführung der Baumaßnahme nicht gestört wird.

§ 3 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- 1) Die Stadt verpflichtet sich, solche Verrichtungen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand und den Betrieb der Ladesäule nebst Zuleitungen gefährden könnten und den Schutzbereich bei Baumaßnahmen auf dem Vertragsgrundstück durch genaue Beachtung der Planungsunterlagen der Leea GmbH zu sichern.
- 2) Die Leea GmbH verpflichtet sich, die Installation der Ladesäule in der Form vorzunehmen, dass sie möglichst ohne wesentlichen Eingriff in die Substanz des Grundstücks wieder entfernt werden kann. Dabei hat die Leea GmbH und etwaige Erfüllungs- und Verrichtungshelfer die jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 3) Die Leea GmbH hat die Stadt – außer bei Gefahr im Verzug – Baumaßnahmen auf dem Grundstück gemäß Anlage 1 dieses Vertrages so rechtzeitig (mindestens 1 Monat vor Baubeginn) anzuzeigen, dass die Stadt (ggf. gemeinsam mit der Leea GmbH) die Öffentlichkeit und betroffene Anlieger rechtzeitig informieren kann. Auf Verlangen einer der Parteien erfolgt vor Beginn der Baumaßnahme eine gemeinsame Begehung des Grundstücks und Protokollierung der geplanten Maßnahmen.

§ 4 Nutzungsentschädigung / Gestattungsentgelt

Die Einräumung der Nutzungsrechte und die Nutzung des Grundstücks zum vertraglich vorgesehenen Zweck sind für die Leea GmbH kostenfrei.

§ 5 Veräußerung des Grundstücks

Im Falle einer Veräußerung des vertragsgegenständlichen Grundstücks verpflichtet sich die Stadt zugunsten der Leea GmbH eine Dienstbarkeit zum Zwecke der Sicherung der Leitungen/Ladesäule vor Verkaufsabschluss auf Kosten der Leea GmbH eintragen zu lassen oder der Leea GmbH eine schriftliche Erklärung des neuen Grundstückseigentümers über den Eintritt in sämtliche Rechte und Pflichten dieses Gestattungsvertrages vorzulegen.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Erstvertragslaufzeit von zehn Jahren. Eine Kündigung ist erstmals mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Erstvertragslaufzeit möglich. Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich um jeweils weitere zwei Jahre bei gleicher Kündigungsfrist.
- 2) Eine Kündigung ist außerordentlich mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum 01. eines Monats möglich, wenn eine Entfernung der Ladesäule aufgrund eines berechtigten Interesses der Stadt erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ladesäule den Verkauf des Grundstücks maßgeblich behindert oder wenn eine Entfernung der Ladesäule aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der Fläche erforderlich ist.
- 3) Kündigt die Stadt nach § 6 Abs. 2 vor Ablauf der Erstvertragslaufzeit, ist sie der Leea GmbH zur Erstattung des Restwertes der Ladesäule verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn die Stadt die Leea GmbH bei Vertragsschluss auf eine mögliche Verwendung des Grundstücks, die eine Kündigung nach Abs. 2 rechtfertigt, hingewiesen hat.
- 4) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Entfernung und Stilllegung der Ladesäule

- 1) Die Leea GmbH hat die Ladesäule nach Vertragsbeendigung aufgrund einer Kündigung gemäß § 6 Abs. 2 dieses Vertrages unverzüglich zu entfernen. In allen übrigen Fällen der Vertragsbeendigung ist auch eine vorübergehende oder dauerhafte Stilllegung der Ladesäule möglich.
- 2) Eine vorübergehende Stilllegung liegt vor, wenn eine Wiederinbetriebnahme der Ladesäule oder von Anlagenteilen innerhalb von einem Jahr seit Außerbetriebnahme durch die Leea GmbH voraussichtlich nicht erfolgen wird. Wurde die Ladesäule vorübergehend stillgelegt und erfolgte innerhalb von drei Jahren keine Wiederinbetriebnahme, gilt sie als dauerhaft stillgelegt.
- 3) Ist die Ladesäule dauerhaft stillgelegt, ist sie auf Verlangen der Stadt unverzüglich zu entfernen. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ladesäule den Verkauf des Grundstücks maßgeblich behindert oder wenn eine Entfernung der Ladesäule aufgrund einer wesentlichen Umgestaltung der Fläche erforderlich ist.
- 4) Die Leea GmbH weist die vorübergehend oder dauerhaft stillgelegte Ladesäule bis zu ihrer Entfernung in den Bestandsplänen weiter gesondert aus.

§ 8 Haftung

- 1) Die Leea GmbH haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt oder Dritten durch den Bau und Betrieb der Ladesäule entstehen.
- 2) Von Schadensersatzansprüchen, die aus solchen Gründen Dritte der Stadt gegenüber geltend machen, hat die Leea GmbH die Stadt freizustellen und die Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung zu übernehmen, soweit die Stadt das Vorgehen mit der Leea GmbH rechtzeitig vorab abgestimmt hat und etwaigen Weisungen der Leea GmbH Folge leistet. Zur Abwehr von Forderungen Dritter wird die Stadt nach besten Kräften unterstützen und die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

§ 9 Schlussbestimmungen

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.
- 2) Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung durch eine angemessene Regelung zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, die Undurchführbarkeit oder die Regelungslücke bekannt gewesen wäre.
- 3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

Anlage 3: Luftbild mit dem gekennzeichneten Standort

Neustrelitz, den _____

Burg Stargard, den _____



Frank Schmetzke
Geschäftsführer Leea GmbH

Tilo Lorenz
Bürgermeister

Anlage 1: Lageplan



Legende:

	Standort der Ladesäule
	Für zwei ladende Elektrofahrzeuge reservierte Parkfläche

Quelle:

Kartenauszug Geoportal, 20.03.2026

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule



Seitenansicht 50-kW Ladesäule Alpitronic Hyc50

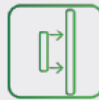
Quelle:

Product data sheet Hyc50 / V1 - 2

hyc50

Produktdatenblatt

1/4



Erstes wandmontierbares 50-kW-Schnellladegerät auf dem Markt



1x 50 kW an einem Fahrzeug oder 2 x 25 kW zwei Fahrzeuge parallel



Innen- und Außeninstallation



Niedriger Geräuschpegel <50 dBA (im Silent-Modus)⁽¹⁾

Bis zu **97%**
Wirkungsgrad bei Vollast

Kontinuierliches Laden mit
150 A

Bidirektionales
natives Design



(1) Standard-Umgebungsbedingungen (20° C, bei einem Abstand von 3 m)

Product data sheet HYC50 / V1 - 2
© Alpitronic Srl
Via di Mezzo ai Piani, 33
39100 Bolzano, Italy
info@hypercharger.it

www.alpitronic.it

hans.dannenberg@stadtwerke-stuttgart.de
21.10.2025 08:38:32

alpitronic
hypercharger

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc50

Produktdatenblatt

2/4

Systemspezifikationen	
DC-Schnittstellen	CCS1 und CCS2 (160 A) CHAdeMO (125 A)
Last- und Lademanagement	Intelligente, dynamische Zuordnung von Leistungsmodulen und Verteilung der Ladeleistung auf Ladepunkte
Betriebstemperatur	-30° bis zu +55° C
Betriebshöhe	≤ 4,000 m ü. d. M.* <small>*Bei Konfiguration mit CHAdeMO-Kabeln ist die maximale Installationshöhe auf 2,000 m ü. d. M. begrenzt.</small>
Umgebungsbedingungen, bei der Lagerung	-40° bis zu +55° C
Umgebungsbedingungen, beim Transport	-40° bis zu +70° C
Luftfeuchtigkeit (im Betrieb, Lagerung)	10% - 95% relativ (nicht kondensierend)
Effizienz	bis zu 97%
Schutzklasse (IEC 61140)	Klasse I (Schutzleiteranschluss)
Verschmutzungsgrad der Umgebung (IEC 61664-1)	Klasse 4
Geräuschemission	< 50 dBA* <small>*Standardumgebungsbedingungen (20° C, 3 m Abstand)</small>
Installationsort	Installation im Innen- und Außenbereich
Art der Installation	Wandmontage oder Standfuß (optionaler Fundamentsockel aus Beton)
Schutzart	IP54
Schlagfestigkeit	IK10 gemäß IEC 62262
Maße (H x B x T)	1300 x 520 x 250 mm
Gewicht	95 - 145 kg* <small>*Abhängig von der Konfiguration</small>
Zugänglichkeit	Barrierefreier Zugang
Benutzeroberfläche	10,1-Zoll-Touchscreen
Remote management	Zugriff, Diagnose, Software-Aktualisierungen aus der Ferne

www.alpitronic.it

hans.dannenber@stadtwerke-neustrelitz.de
21.10.2025 08:38:32

 alpitronic
hypercharger

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc50

Produktdatenblatt

3/4

Stromversorgung

AC-Nennspannung (RMS)	400 V -15% +10%
Maximaler AC-Eingangsstrom (RMS)	90 A
Frequenz	50 Hz 60 Hz
Art des Netzwerks	3-phasig TN-C TN-S TN-C-S TT
Leistungsfaktor	> 0,99 @ Vollast
Regelbarer Leistungsfaktor-Bereich	±0,95
THDi (Gesamtharmonische Verzerrung)	< 5% @ Vollast
Effizienz	bis zu 97% @ Vollast
Überspannungskategorie	OVC III, DIN EN 60664-1
Integrierter koordinierter Blitzschutz (SPD)	Type 1 + 2 + 3
Standby-Stromverbrauch	25 W* *Ohne Zahlungsterminal

Ladeschnittstellen

Maximale Gesamt-DC-Ausgangsleistung	50 kW beim Laden eines Fahrzeugs 2x 25 kW im Parallellademodus bei 2 Fahrzeugen
Ausgangs-DC-Spannungsbereich	150 Vdc - 1000 Vdc
Ladeanschlussmöglichkeiten	CCS1 und CCS2 (150 A) CHAdeMO (125 A)
Kabellänge	4,45 m mit Kabelmanagementsystem (CMS)

Konfigurationsoptionen

Branding	Design-Front mit rückseitigem Druck
Kabelmanagementsystem (CMS)	Obligatorische Option für das 4,45-m-Ladekabel, für eine höhere Benutzerfreundlichkeit
Montageoptionen	Wandmontage oder Standfuß
Zahlungssystem	Wählen Sie zwischen verschiedenen Kartenlesegeräten für Kreditkarten oder EC-Karte
Eichrecht	Gleichstrommessgeräte nach deutschem Eichrecht erhältlich
Parametrisierung von Geräuschpegeln	Maximaler Geräuschpegel für Tag- und Nachtbetrieb parametrierbar (z. B. für den Einsatz in stillen Bereichen)
Mehrsprachiges System	Benutzeroberfläche in 27 Sprachen

www.alpitronic.it

hans.dannenberg@stadtwerke-neustrelitz.de
21.10.2025 08:38:32

alpitronic
hypercharger

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

hyc50

Produktdatenblatt

4/4

Normen, Compliance und Standards

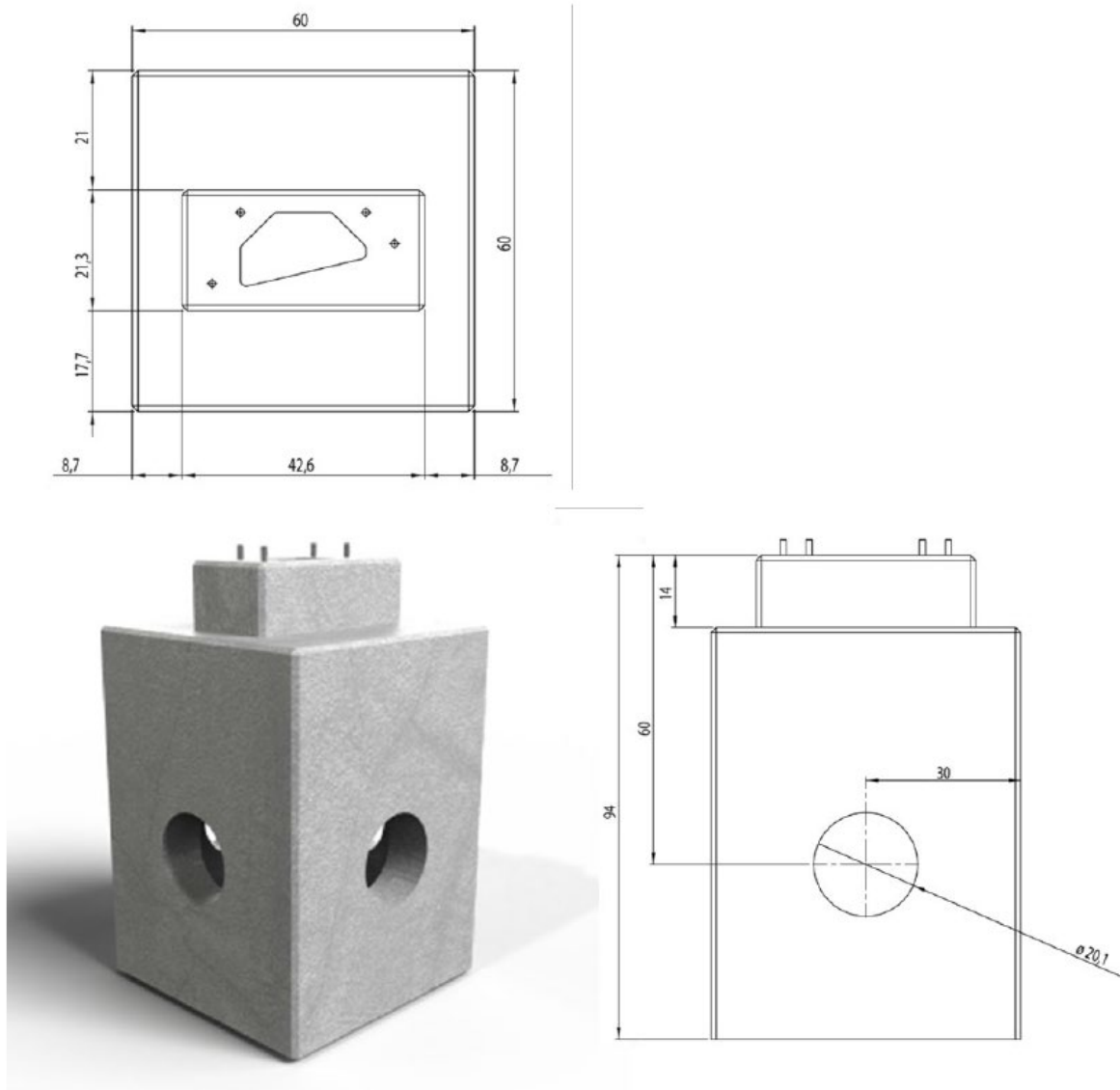
DC-Standardprotokoll (Kommunikation mit dem Fahrzeug)	CCS1/2: SAE J1772 / EN 61851-24/DIN SPEC 70121; ISO 15118 CHAdeMO 1.2;
RFID-System	ISO/IEC 14443A: MIFARE Classic EV1 ⁴⁾ , MIFARE Classic, MIFARE Mini, MIFARE DESFire EV1 ¹⁾ , MIFARE Plus S ²⁾ , X ²⁾ , MIFARE Pro X ¹⁾ , MIFARE Smart MX ¹⁾ , MIFARE Ultralight, MIFARE Ultralight C ³⁾ , MIFARE Ultralight EV1 ⁴⁾ , NTAG2xx ⁴⁾ , PayPass ¹⁾ , SLE44R35 ¹⁾ , SLE66Rxx (my-d move) ¹⁾ , LEGIC Advant ¹⁾ <small>1/nur UID 2) Sicherheitsstufenunterstützung 3/ohne Verschlüsselung 4/nur erweiterte Sicherheitsoptionen auf Anfrage erhältlich</small>
Netzwerkverbindungen	Mobile 4G LTE/2G, Ethernet 10/100Base-TX
Kommunikationsprotokoll für die Ladeinfrastruktur	Open Charge Point Protocol (OCPP) 1.6 JSON
Zertifizierungen	TÜV Süd CB DE3-D0030
EU-Richtlinie	2014/53/EU (RED), 2011/65/EU (ROHS2), 2015/863/EU (ROHS3), 2012/19/EU (WEEE), 1907/2006 (REACH VERORDNUNG);
Elektrische Sicherheit	IEC 61851-1, IEC 61851-23, IEC 61439-7 (gemäß den Anforderungen der IEC 61851-Reihe), IEC 62311;
RED	ETSI EN 301 330, ETSI EN 301 511, ETSI EN 301 908-1, ETSI EN 301 893, ETSI EN 301 328;
EMC	EN 61000-6-4, EN 61000-6-2, IEC 61851-21-2 (Industrieumgebungen), ETSI EN 301 489-1, ETSI EN 301 489-3; ETSI EN 301 489-52;

More Information:
www.alpitronic.it

hans.dannenberg@stadtwerke-neustrelitz.de
21.10.2025 08:38:32

alpitronic
hypercharger

Anlage 2: Beschreibung Ladesäule

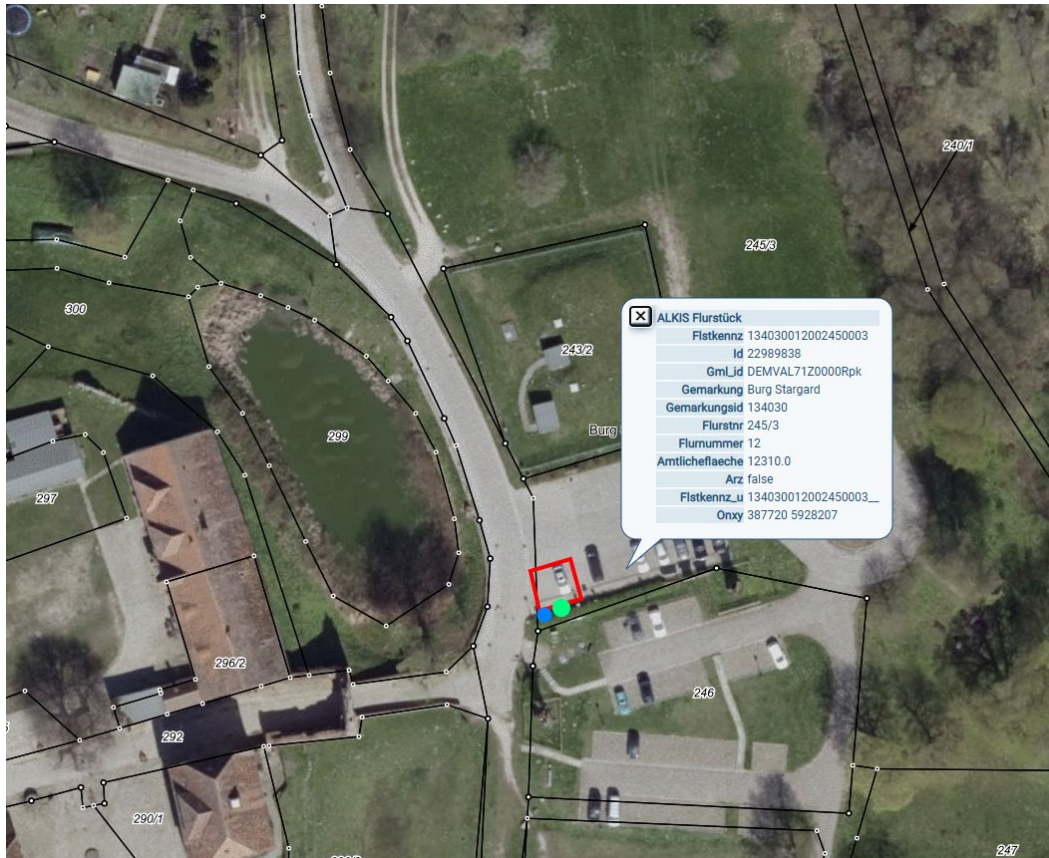


Hypercharger Betonfundament (Maße in cm)




Quelle:

Alpitronic HYC50 - Installations- und Wartungshandbuch - Version 2-3

Anlage 3: Luftbild mit dem gekennzeichneten Standort



Legende:

	Standort der Ladesäule
	Für zwei ladende Elektrofahrzeuge reservierte Parkfläche
	Zähleranschlusssäule

Quelle:

Kartenauszug Geoportal, 20.03.2026